

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KLAGENFURT-LAND**

Bereich 4 - Forstrecht, Baurecht, Natur- und
Umweltschutz



Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 4 - Forstrecht, Baurecht,
Natur- und Umweltschutz, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

FTS Fahrzeug Technik Service GmbH
Errichtung einer KFZ-Fachwerkstätte auf der
PN 514/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Datum	10.10.2025
Zahl	KL-BAU-111392/2024-16 (Vor-GZ: KL3-BAU-727/2024)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	

Auskünfte	Marco Musiakewycz
Telefon	050 536-64031
Fax	050/536 64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Die FTS Fahrzeug Technik Service GmbH hat mit Eingabe vom 09.12.2024, letztmalig verbessert am 16.09.2025, um baurechtliche Bewilligung für die Errichtung einer KFZ-Fachwerkstätte auf der PN 514/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, angesucht.

Hierbei soll auf der PN 514/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, eine KFZ-Werkstätte, bestehend aus einer Halle und einem zweigeschoßigen Bürotrakt sowie einem 2. Obergeschoß über beide Trakte, in Ziegelbauweise errichtet werden. Die geplante Grundfläche des Gebäudes misst ca. 40,5 Meter mal 17 Meter, der First des 6° geneigten Satteldaches weist eine Höhe von knapp über 10 Meter auf.

Alle drei Geschoßebenen sollen über ein im Bürotrakt situiertes Stiegenhaus erschlossen werden.

Zusätzlich soll ein vom Außenraum zu beladender Aufzug an der Nordseite des Gebäudes vom Straßenniveau in das als Lagerraum geplante 2.Obergeschoß führen. Die Werkstatthalle soll mit jeweils vier Sektionaltoren sowie einer Fluchttüre an jeder Längsseite ausgestattet werden. Über eine Verbindungstüre zum Bürotrakt, die anschließende Schleuse und das Stiegenhaus soll ein weiterer Weg ins Freie führen. Der Zugang zur Annahmestelle ist an der südöstlichen Gebäudeecke geplant.

Als Grundstückseinfriedung ist ein maximal 50 cm hoher Stahlbetonsockel mit einem Gitter-Zaun von maximal 2,00 Meter Höhe geplant.

Die Zufahrt zum Betriebsgelände soll über den südlich des Grundstückes gelegenen Weg erfolgen, wobei 6 von insgesamt 18 KFZ-Stellplätzen direkt vom öffentlichen Weg aus befahrbar geplant sind. An der nordöstlichen Gebäudeecke soll eine Luft/Wasser-Wärmepumpe situiert werden.

Auf der Dachfläche ist eine Photovoltaikanlage geplant.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Ort und Stelle (auf der PN 514/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal)

Datum: Dienstag, 11.11.2025

Zeit: 10:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht ausweisen** können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen

Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,

- Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre-/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder
- Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung zur Verhandlung mit.

Sie können während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (08.00 bis 12.00 Uhr) und nach telefonischer Absprache in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:
Projektunterlagen

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, 4. Stock, Zimmer-Nr. 405.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der **Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**,
- an der Amtstafel **der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land**,
- durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land kundgemacht.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG idgF. zur Folge, dass ein **Beteiligter/Beteiligte** seine/ihre Parteistellung verliert, soweit er/sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs 1 Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 17/2025, iVm § 1 Abs. 1 lit. a Kärntner Bau-Übertragungsverordnung idF. LGBl. Nr. 75/2024;

§§ 3 Abs. 2, 6 lit. a, 16 Abs. 1 und 2, 17 und 23 K-BO;

§§ 40 bis 42, 45 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Clarissa Motschiunig